



ARGE Liegenschaftsentwässerung suissetec-VSA, Auf der Mauer 11, 8001 Zürich

Vereinsstatuten der ARGE Liegenschaftsentwässerung suissetec-VSA

Vereinsstatuten vom 5. März 2009



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Name	5
1.2	Vereinszweck	5
1.3	Vereinsmitgliedschaft	5
1.4	Tätigkeitsbereich	5
1.5	Vereinsorgane	5
1.6	Fachkommissionen	5
1.7	Delegierte	6
1.8	Vernehmlassungen zu den ARGE-Richtlinien	6
1.9	Anerkennung von Prüfergebnissen	6
1.10	Rechtliche Verbindlichkeit	6
1.11	Geschäftsjahr	6
2	Geschäftsstelle	7
2.1	Aufgaben	7
2.2	Geschäftsführer	7
3	Generalversammlung (GV)	8
3.1	Ordentliche GV	8
3.2	Anträge an die GV	8
3.3	Ausserordentliche GV	8
3.4	Geschäfte der GV	8
3.5	Wahlen und Abstimmungen	8
3.6	Delegation an die GV	9
3.7	Stimmrechte	9
3.8	Stellvertretung	9
3.9	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
4	Kommissionen	10
4.1	Aufsichtskommission	10
4.1.1	Aufgabengebiet	10
4.1.2	Richtlinien	10
4.1.3	Zusammensetzung und Stimmrechte	10
4.1.4	Stellvertretung	10
4.1.5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	10
4.2	Finanzkommission	11
4.2.1	Aufgabengebiet	11
4.2.2	Zusammensetzung und Stimmrechte	11



4.2.3	Stellvertretung	11
4.2.4	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	11
4.3	Richtlinienkommission	12
4.3.1	Aufgabengebiet	12
4.3.2	Richtlinien	12
4.3.3	Zusammensetzung und Stimmrechte	12
4.3.4	Stellvertretung	12
4.3.5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	12
4.4	Zulassungsempfehlungskommission	13
4.4.1	Aufgabengebiet	13
4.4.2	Richtlinien	13
4.4.3	Zusammensetzung und Stimmrechte	13
4.4.4	Stellvertretung	13
4.4.5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	13
5	Finanzierung	14
5.1	Einnahmen	14
5.2	Ausgaben	14
5.3	Jahresrechnung	14
5.4	Haftung der Vereinsmitglieder	14
5.5	Gebühren	14
6	Streitfälle	15
7	Kündigung	15
8	Auflösung	15
9	Inkrafttreten	15
10	Anhang	16
10.1	Vereinsmitgliederliste	16
10.2	Delegation an die GV	16
10.3	Delegation in die Kommissionen	16
10.3.1	Aufsichtskommission	16
10.3.2	Finanzkommission	17
10.3.3	Richtlinienkommission	17
10.3.4	Zulassungsempfehlungskommission	17
10.4	Richtlinien und Normen	18
10.4.1	Aufsichtskommission	18
10.4.2	Richtlinienkommission	18
10.4.3	Zulassungsempfehlungskommission	18
10.5	Reglement für die Geschäftsführung	19



10.6	Gebührenordnung	19
10.6.1	Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung von Zulassungsempfehlungen	19
10.6.2	Ausserordentlicher Aufwand	19
10.6.3	Rechnungsstellung	19



1 Allgemeines

1.1 Name

Unter dem Namen ARGE Liegenschaftsentwässerung suissetec-VSA (in der Folge ARGE genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.2 Vereinszweck

Die ARGE beurteilt Produkte der Liegenschaftsentwässerung auf Grund von Prüfrichtlinien und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen so genannte Zulassungsempfehlungen sowie das Gütezeichen „Swiss Quality“ (Q-plus).

1.3 Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitglieder können Fachverbände und Fachorganisationen auf Antrag an die Generalversammlung (GV) werden. Die GV entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern. Die Vereinsmitgliedschaften sind im Anhang 10.1 aufgeführt.

1.4 Tätigkeitsbereich

- Erstellen von Prüfrichtlinien im Bereich der Liegenschaftsentwässerung
- Erteilung von Zulassungsempfehlungen, basierend auf den Prüfrichtlinien
- Publikation der erteilten Zulassungsempfehlungen
- Förderung des Systems der Zulassungsempfehlung
- Förderung des Gütezeichens „Swiss Quality“ (Q-plus)

Die Tätigkeit der ARGE und deren Geschäftsführung richten sich nach den Dokumenten im Anhang zu den Statuten.

1.5 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Aufsichtskommission
- Finanzkommission
- Geschäftsführung

1.6 Fachkommissionen

Die Fachkommissionen sind:

- Richtlinienkommission
- Zulassungsempfehlungskommission



1.7 Delegierte

Die Vereinsmitglieder delegieren Vertreter in die Vereinsorgane und Fachkommissionen. Diese Delegierten werden von der Generalversammlung jährlich neu gewählt (siehe Anhänge 10.2 und 10.3).

1.8 Vernehmlassungen zu den ARGE-Richtlinien

Neue Richtlinien und Änderungen von Richtlinien sind in den Fachpublikationen der Vereinsmitglieder zur öffentlichen Vernehmlassung auszuschreiben. Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

1.9 Anerkennung von Prüfergebnissen

Es werden Prüfatteste in- und ausländischer Prüflabors akzeptiert, sofern diese Prüflabors von der ARGE anerkannt sind. Die Prüfungen haben sich nach den einschlägigen Richtlinien der ARGE zu richten (siehe Anhang 10.4).

1.10 Rechtliche Verbindlichkeit

Zulassungsempfehlungen haben auf Grund der Gesetzeslage (Bauproduktengesetz, Wettbewerbsrecht usw.) keine rechtliche Verbindlichkeit. Die ARGE empfiehlt jedoch den Planern, Anwendern und Bauherren aus Gründen der Qualitätssicherung, das System der Zulassungsempfehlungen anzuwenden.

1.11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



2 Geschäftsstelle

2.1 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist für alle organisatorischen und administrativen Tätigkeiten zuständig, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

2.2 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und erledigt alle organisatorischen sowie administrativen Arbeiten. Er nimmt an allen Kommissionssitzungen teil und setzt die Beschlüsse der Kommissionen um.

Die Detailregelungen finden sich im Anhang 10.5.



3 Generalversammlung (GV)

3.1 Ordentliche GV

Die ordentliche GV ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird von der Aufsichtskommission einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage vor der GV.

3.2 Anträge an die GV

Begehren zur Aufnahme von Traktanden sind mit den zugehörigen Anträgen bis spätestens dreissig Tage vor der GV an die Geschäftsstelle einzureichen.

3.3 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann auf Mehrheitsbeschluss der Aufsichtskommission oder auf Begehren eines Vereinsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage vor der ausserordentlichen GV.

3.4 Geschäfte der GV

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

1. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
2. Festlegung der Stimmrechte der Vereinsmitglieder
3. Wahl des Vereinspräsidenten
4. Wahl des Präsidenten der Aufsichtskommission
5. Wahl der Vereinsorgane und Fachkommissionen
6. Abnahme des Jahresberichtes
7. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
8. Entlastung der Aufsichtskommission und Geschäftsführung
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Festsetzung der Gebührenordnung
11. Genehmigung des Budgets
12. Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
13. Anträge an die GV
14. Verschiedenes

3.5 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmung erfolgen in der Regel offen. Es können jedoch geheime Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt werden, wenn dies von einem oder mehreren Delegierten verlangt wird.



3.6 Delegation an die GV

Die GV bestimmt die Anzahl Delegierter der einzelnen Vereinsmitglieder (siehe Anhang 10.2). Der Vereinspräsident ist zugleich auch Delegierter.

3.7 Stimmrechte

Jeder Delegierte besitzt eine Stimme. Dem Präsidenten steht zudem der Stichentscheid zu.

3.8 Stellvertretung

Jeder Delegierte kann, neben seiner eigenen, eine Stimme eines anderen Delegierten vertreten.

3.9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die GV ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind.
Es gilt das Einfache Mehr. Statutenänderungen erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.



4 Kommissionen

4.1 Aufsichtskommission

4.1.1 Aufgabengebiet

Die Aufsichtskommission:

- hat die Funktion des Lenkungsgremiums.
- überwacht die Fachkommissionen.
- regelt die Zusammenarbeit innerhalb der ARGE.
- stellt das Tätigkeitsprogramm auf.
- erteilt die Aufträge an die Richtlinienkommission.
- regelt das Verfahren zur Erlangung der Zulassungsempfehlung.

Die Aufsichtskommission tagt mindestens einmal im Jahr und erstattet der GV Bericht über die Aktivitäten aller Kommissionen sowie über die anstehenden Probleme und die vorgesehenen Tätigkeitsschwerpunkte des kommenden Jahres.

4.1.2 Richtlinien

Die Aufsichtskommission ist verantwortlich für die Herausgabe und laufende Pflege der im Anhang 10.4.1 aufgeführten Richtlinien und Normen.

4.1.3 Zusammensetzung und Stimmrechte

Die Zusammensetzung der Kommission (inkl. Präsident) und die Stimmrechte werden von der GV festgelegt (siehe Anhang 10.3.1).

4.1.4 Stellvertretung

Jedes Kommissionsmitglied kann, neben der eigenen, die Stimme eines anderen Kommissionsmitgliedes vertreten.

4.1.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr.



4.2 Finanzkommission

4.2.1 Aufgabengebiet

Die Finanzkommission prüft die Jahresrechnung und erstellt dazu einen Bericht zuhanden der GV.

4.2.2 Zusammensetzung und Stimmrechte

Die Zusammensetzung der Kommission und die Stimmrechte werden von der GV festgelegt (siehe Anhang 10.3.2). Die Kommission konstituiert sich selbst.

4.2.3 Stellvertretung

Jedes Kommissionsmitglied kann, neben der eigenen, die Stimme eines anderen Kommissionsmitgliedes vertreten.

4.2.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr.



4.3 Richtlinienkommission

4.3.1 Aufgabengebiet

Die Richtlinienkommission:

- erarbeitet und pflegt Richtlinien, welche die Prüfung und die Qualitätsüberwachung von Gegenständen der Liegenschaftsentwässerung behandeln und als technische Grundlage für die Erteilung von Zulassungsempfehlungen gelten.
- ist verantwortlich für die Integration von Europäischen Normen in das Verfahren.

Die Richtlinienkommission erhält ihre Aufträge von der Aufsichtskommission.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Richtlinien können durch interessierte und betroffene Kreise an die Aufsichtskommission gestellt werden.

Die Richtlinienkommission kann je nach Auftrag Arbeitsgruppen einsetzen, in welchen die betroffenen Fachkreise vertreten sind (Produzenten, Prüf- und Zertifizierungsstellen usw.).

4.3.2 Richtlinien

Die Richtlinienkommission ist verantwortlich für die Herausgabe und laufende Pflege der im Anhang 10.4.2 aufgeführten Richtlinien und Normen.

4.3.3 Zusammensetzung und Stimmrechte

Die Zusammensetzung der Kommission und die Stimmrechte werden von der GV festgelegt (siehe Anhang 10.3.3). Die Kommission konstituiert sich selbst.

4.3.4 Stellvertretung

Jedes Kommissionsmitglied kann, neben der eigenen, die Stimme eines anderen Kommissionsmitgliedes vertreten.

4.3.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Richtlinienkommission ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind. Es gilt das Einfache Mehr.



4.4 Zulassungsempfehlungskommission

4.4.1 Aufgabengebiet

Die Zulassungsempfehlungskommission:

- entscheidet über Gesuche von Antragstellern.
- bestätigt dem Antragsteller bei einer positiven Entscheidung, dass das geprüfte Produkt die einschlägigen Richtlinien erfüllt und von der ARGE zur Anwendung empfohlen wird.
- erteilt Zulassungsempfehlungen und das Gütezeichen „Swiss Quality“ (Q-plus).
- ist für die Publikation der gültigen Zulassungsempfehlungen zuständig.
- behandelt Wiedererwägungsanträge.

4.4.2 Richtlinien

Die Zulassungsempfehlungskommission stützt sich bei ihren Entscheidungen ausschliesslich auf die im Anhang 10.4.3 zitierten Richtlinien und Normen.

4.4.3 Zusammensetzung und Stimmrechte

Die Zusammensetzung der Kommission und die Stimmrechte werden von der GV festgelegt (siehe Anhang 10.3.4). Die Kommission konstituiert sich selbst.

4.4.4 Stellvertretung

Jedes Kommissionsmitglied kann, neben der eigenen, die Stimme eines anderen Kommissionsmitgliedes vertreten.

4.4.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Zulassungsempfehlungskommission ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen vertreten sind.

Es gilt das Einfache Mehr.



5 Finanzierung

5.1 Einnahmen

Die Tätigkeit der ARGE wird finanziert durch:

- Vereinsbeiträge
- Gebühren für die Erteilung von Zulassungsempfehlungen
- Gebühren für die Benützung des Gütezeichens „Swiss Quality“ (Q-plus)
- Ausserordentliche Beiträge

5.2 Ausgaben

In die Abrechnung der ARGE fliessen die folgenden Ausgaben ein:

- Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle
- Ausserordentliche Aufwände (Aufträge an Dritte etc.)

Die Honorare, Reise- und Verpflegungskosten der Delegierten und Kommissionsmitglieder werden durch die delegierenden Vereinsmitglieder getragen.

5.3 Jahresrechnung

Die Geschäftsstelle erstellt zuhanden der GV eine Jahresrechnung. Grundsätzlich ist eine ausgeglichene Jahresrechnung vorzulegen. Ein allfälliges Defizit ist aus dem Vereinsvermögen zu decken.

5.4 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für die Vereinsmitglieder besteht eine Nachschusspflicht in Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages (CHF 200.00). Es besteht keine weitergehende Nachschusspflicht.

5.5 Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird durch die Aufsichtskommission in einer Gebührenordnung festgelegt (siehe Anhang 10.6).



6 Streitfälle

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

7 Kündigung

Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres einseitig gekündigt werden (Austritt eines Vereinsmitgliedes). Austretende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder und ist von der GV mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.
Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird nach Abzug der finanziellen Verpflichtungen unter den Gründungmitgliedern (suissetec / VSA) aufgeteilt.

9 Inkrafttreten

Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 5. März 2009 genehmigt. Sie treten mit dem gleichen Datum in Kraft. Diese Vereinsstatuten ersetzen diejenigen vom 28. Februar 2008.

ARGE Liegenschaftsentwässerung
suissetec-VSA
5. März 2009

Werner Lyrenmann
Präsident

Jürg Tester
Geschäftsführer



10 Anhang

10.1 Vereinsmitgliederliste

Stand vom 5. März 2009

suissetec
Auf der Mauer 11
8001 Zürich

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
Strassburgstrasse 10
8026 Zürich

Verband Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile (VKR)
Schachenallee 29C
5000 Aarau

10.2 Delegation an die GV

Den Vereinsmitgliedern stehen für die GV folgende Stimmrechte zu:

Anzahl	Funktion	Stimme	Organisation
1	Delegierter und Präsident	1 + Stichentscheid	suissetec
2	Delegierte	1 pro Delegiertem	suissetec
2	Delegierte	1 pro Delegiertem	VSA
1	Delegierter	1	VKR
1	Sekretär	-	Geschäftsführer

10.3 Delegation in die Kommissionen

10.3.1 Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist besetzt mit:

Anzahl	Funktion	Stimme	Organisation
1	Mitglied und Präsident	1 + Stichentscheid	suissetec
2	Mitglieder	1 pro Mitglied	suissetec
3	Mitglieder	1 pro Mitglied	VSA
1	Mitglied	1	VKR
1	Sekretär	-	Geschäftsführer



10.3.2 Finanzkommission

Die Finanzkommission ist besetzt mit:

Anzahl	Funktion	Stimme	Organisation
1	Mitglied und Präsident	1 + Stichentscheid	suissetec
1	Mitglied	1	VSA
1	Sekretär	-	Geschäftsführer

10.3.3 Richtlinienkommission

Die Richtlinienkommission ist besetzt mit:

Anzahl	Funktion	Stimme	Organisation
1	Mitglied und Präsident	1 + Stichentscheid	suissetec
1	Mitglied	1	suissetec
2	Mitglied	1 pro Mitglied	VSA
1	Mitglied	1	
1	Sekretär	-	Geschäftsführer

10.3.4 Zulassungsempfehlungskommission

Die Zulassungsempfehlungskommission ist besetzt mit:

Anzahl	Funktion	Stimme	Organisation
1	Mitglied und Präsident	1 + Stichentscheid	suissetec
1	Mitglied und Präsident	1 + Stichentscheid	VSA
3	Mitglied	1 pro Mitglied	suissetec
3	Mitglied	1 pro Mitglied	VSA
1	Sekretär	-	

Die Kommission ist mit einem von der suissetec und einem weiteren, vom VSA delegierten Präsidenten besetzt. Bei Gesuchen aus dem Bereich der Gebäudeentwässerung stehen Vorsitz und Stichentscheid dem suissetec-Präsidenten, bei Gesuchen aus dem Bereich der Grundstücksentwässerung dem VSA-Präsidenten zu.

Dem nicht amtierenden Präsidenten steht die Stimme eines Mitglieds zu.



10.4 Richtlinien und Normen

10.4.1 Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist für die Herausgabe und Pflege der folgenden Richtlinie zuständig:

- R 592010 Reglement zur Erlangung der Zulassungsempfehlung (2007)
- R 592100 Zertifizierung von Prüflabors (2009)

10.4.2 Richtlinienkommission

Die Richtlinienkommission ist für die Herausgabe und Pflege der folgenden Richtlinien zuständig:

- R 592011 Dichtungen aus Elastomeren für Rohrverbindungen und Apparateanschlüsse (2007)
- R 592012 Schmutz- und Regenwasser-Rohrleitungssysteme (2008)
- R 592013 Korrosionsschutz für Rohre und Formstücke aus Stahl und sinngemäss andern Werkstoffen (2007)
- R 592014/1 Sanitäre Apparate (2007)
- R 592014/2 Ablaufgarnituren (1990) (zur Zeit stillgelegt)
- R 592014/3 Einläufe und Abläufe für Boden- und Regenwasser (2008)

10.4.3 Zulassungsempfehlungskommission

Die Zulassungsempfehlungskommission stützt ihre Entscheide auf folgende Richtlinien und Normen ab:

- R 592010 Reglement zur Erlangung der Zulassungsempfehlung (2007)
- R 592011 Dichtungen aus Elastomeren für Rohrverbindungen und Apparateanschlüsse (2007)
- R 592012 Schmutz- und Regenwasser-Rohrleitungssysteme (2008)
- R 592013 Korrosionsschutz für Rohre und Formstücke aus Stahl und sinngemäss andern Werkstoffen (2007)
- R 592014/1 Sanitäre Apparate (2007)
- R 592014/2 Ablaufgarnituren (1990) (zur Zeit stillgelegt)
- R 592014/3 Einläufe und Abläufe für Boden- und Regenwasser (2008)
- SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung



10.5 Reglement für die Geschäftsführung

Es gilt das Reglement für den Geschäftsführer Ausgabe 5. März 2009.

10.6 Gebührenordnung

Die folgenden Gebührensätze sind ab 1. Januar 2005 gültig.

10.6.1 Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung von Zulassungsempfehlungen

Sanitäre Apparate	Fr.	100.00
Bodenabläufe, Regeneinläufe	Fr.	100.00
Einzelne Rohrleitungsteile und Formstücke	Fr.	200.00
Rohrleitungssystem	Fr.	1'000.00

Die Gebührensätze gelten pro Zulassungsempfehlung und Jahr. Die Kommission für Zulassungsempfehlungen entscheidet, ob allenfalls gleichartige Produkte (z.B. Waschtisch gleichen Typs aber verschiedener Grösse) in ein und dieselbe Zulassungsempfehlung integriert werden können.

10.6.2 Ausserordentlicher Aufwand

Die ARGE behält sich vor, bei Anträgen, welche einen besonderen Arbeitsaufwand auslösen, die Kosten dieses Arbeitsaufwandes dem ordentlichen Gebührenansatz zuzuschlagen.

10.6.3 Rechnungsstellung

Zulassungsempfehlungen sind ab Erteilung für fünf Jahre gültig. Die Rechnungsstellung erfolgt für diese fünfjährige Periode bei Erteilung der Zulassungsempfehlung.